

bestehend aus der Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH, Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG, STA Silo- und Tank-Anhänger Service GmbH ("Feldbinder")

Stand 1. März 2008

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Begriffe:

AEB Bau = Allgemeine Einkaufsbedingungen Bau für die Bestellung von Bau- und Baunebenleistungen der Feldbinder Spezialfahrzeugwerke GmbH; AN = Auftragnehmer; BG= Berufsgenossenschaft

- 1.2. Allen Aufträgen, Bestellungen und Vereinbarungen über den Einkauf von Bauleistungen durch Feldbinder liegen ausschließlich diese AEB Bau zugrunde. Entgegenstehenden AGB des AN wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie von Feldbinder schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Absprachen mit Fachabteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag getroffene Abreden verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.4. Der AN hat die Vertragsanbahnung und den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Er darf Feldbinder nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 1.5 Die Vertragsbestimmungen bestehen aus dem Bestellschreiben von Feldbinder mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen; den Ausführungsunterlagen; diesen Bau-Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen; der bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen; den Richtlinien und Merkblättern der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig. Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

2. Ausführung

- 2.1 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. durch den AN. Soweit Feldbinder dem AN im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der AN für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- 2.2 Sofern der AN zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die Zustimmung von Feldbinder, dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AN hat die Vertragsbedingungen mit dem Unter-AN auf die Bedingungen des Vertrages mit Feldbinder abzustellen.
- 2.3 Arbeiten, die im Werksbereich von Feldbinder auszuführen sind, dürfen deren Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem AN eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der AN bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er Feldbinder sofort zu unterrichten.
- 2.4 Die von Feldbinder etwa eingesetzte örtliche Bauleitung hat w\u00e4hrend der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen von Feldbinder d\u00fcrfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden. Der AN hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten.
- 2.5 Ein Wechsel der Aufsichtsperson bedarf der Zustimmung von Feldbinder. Feldbinder behält sich das Recht vor, eine Aufsichtsperson des AN als Fachbauleiter im Sinne der Bauordnung zu benennen; Feldbinder wird mit dem AN abstimmen, welche Person geeignet ist.
- 2.6 Der AN hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der AN nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom AN eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich von Feldbinder verwehrt werden.
- 2.7 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen von Feldbinder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den bei Feldbinder üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.
- 2.8 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände von Feldbinder verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Transportmittel, insbesondere LKW, werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.
- 2.9 Vor dem An- und Abtransport der Gegenstände des AN ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter von Feldbinder eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der AN und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.
- 2.10 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung von Feldbinder abzustimmen. Der AN hat den von ihm oder seinen Unter-AN verursachten Bauschutt regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.
- 2.11 Für örtliche Aufmasse, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind mit Feldbinder abgestimmte Formulare zu verwenden.
- 2.12 Ergänzend gilt die FELDBINDER-Werksordnung des jeweiligen Standortes, die im Internet unter <u>www.feldbinder.com</u> unter der Rubrik "Impressum" eingesehen und ausgedruckt werden kann und dem AN auf Wunsch auch ausgehändigt wird.

3. Preise und Gewichte

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer frei Verwendungsstelle.
- 3.2. Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen wegfallen. Übersteigt die Abweichung 20 % nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Partners unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.
- 3.3. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechtigen in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um das Bauobjekt ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen.
- 3.4. Werden von Feldbinder nach Vertragsabschluß Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart. Leistungen des AN oder seiner Arbeitskräfte als Fachbauleiter werden dabei nicht besonders vergütet.



bestehend aus der Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH, Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG, STA Silo- und Tank-Anhänger Service GmbH ("Feldbinder")

Stand 1. März 2008

- 3.5. Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden bis zur Abnahme durch Feldbinder. Die Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.
- 3.6. Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern von Feldbinder auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei Feldbinder nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für Feldbinder nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte. Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheits-, teils mit Stückoder Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die von Feldbinder nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsaufteilung. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verwogen werden.

4. Termine, Verzögerungen

- 4.1. Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies Feldbinder unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt, ebenso wie die aus einer Nichteinhaltung resultierenden Rechte von Feldbinder.
- 4.2. Falls der AN den vereinbarten Endtermin, oder andere im Vertrag als vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine, nicht einhält, ist Feldbinder berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Feldbinder wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen, dabei ist die Vertragsstrafe anzurechnen.
- 4.3. Bei Verzug des AN mit der Ausführung oder Mängelbeseitigung während der Ausführung kann Feldbinder außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen und die vom AN noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des AN erbringen lassen. Bis zum Zeitpunkt der Kündigung fällig gewordene Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche von Feldbinder bleiben unberührt.
- 4.4. Sind für die Selbstvornahme gemäß Absatz 4.3 Unterlagen erforderlich, die der AN in Besitz hat, hat er diese Feldbinder unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Feldbinder oder einen Dritten entgegenstehen, ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
- 4.5. Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz 4.3 kann Feldbinder nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist auch vom Vertragzurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Eine bis zum Zeitpunkt der Kündigung fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt, wird jedoch auf einen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 4.6. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Verteilung der Gefahr

Für die Verteilung der Gefahr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht Feldbinder von einem nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des AN Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von Feldbinder bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein von Feldbinder zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt, dabei wird eine eventuell verwirkte Vertragsstrafe auf den zu ersetzenden Schaden angerechnet.

7. Abnahme

- 7.1. Der AN hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Feldbinder und AN für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der AN. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Feldbinder und AN jeweils selbst.
- 7.2. Die Abnahme sowohl der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung als auch von Teilleistungen gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch Feldbinder als erteilt. Feldbinder bestätigt die Abnahme durch das von ihr unterzeichnete Abnahmeprotokoll.

8. Gewährleistungsfrist

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre bei Bauwerken im Sinne von § 438 I Nr. 2 BGB für Maschinen 3 Jahre; für alle anderen Werke und sonstigen Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung.
- 8.2. Bei mangelhafter Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, soweit es sich um eine Nachlieferung handelt; bei Nachbesserungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt. Falls Feldbinder die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des AN über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen. Eine neue Gewährleistungsfrist bei Mängelbeseitigungsmaßnahmen beginnt nicht zu laufen, wenn der AN nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet war und hierauf ausdrücklich schriftlich hingewiesen hat.
- 8.3. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9. Ausführungsunterlagen

9.1. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden auf Anforderung dem AN zur Verfügung gestellt.



bestehend aus der Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH, Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG, STA Silo- und Tank-Anhänger Service GmbH ("Feldbinder")

Stand 1. März 2008

Alle Ausführungsunterlagen, die dem AN überlassen werden, bleiben Eigentum von Feldbinder und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des AN für Feldbinder sorgfältig zu lagern. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

Hat der AN Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und der Feldbinder kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Feldbinder oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.

9.2. Durch die Zustimmung von Feldbinder zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des AN für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der AN nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen von Feldbinder sowie für zwischen dem AN und Feldbinder besprochene Änderungen.

10. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

- 10.1 Der AN ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der BG und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.
- 10.2 Der AN hat sich bei den zuständigen Fachkräften der Feldbinder für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.
- 10.3 Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.
- 10.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen.
 - Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom AN eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.
- 10.5 Der AN stellt Feldbinder und die von ihr mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen Feldbinder oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen, unter Berücksichtigung eines etwaigen Mitverschuldens von Feldbinder. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AN vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind Feldbinder und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

11. Stundenlohnarbeiten

- 11.1 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung von Feldbinder ausgeführt werden.
- 11.2 Die Stunden werden vom AN in Stundenlohnnachweis-Formularen von Feldbinder erfasst und der örtlichen Bauleitung von Feldbinder täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

12. Liefer- und Versandvorschriften

- 12.1 Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben von Feldbinder für Verpackungen sind zu beachten. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.
- 12.2 Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien im Sinne der deutschen Abfallgesetze bestehen, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden.
- 12.3 Kosten, die Feldbinder durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN.

13. Abrechnung

- 13.1 Rechnungen und Aufmasse sind in dreifacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 13.2 Revisions- oder Bestandspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen; ihre Vollständigkeit ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.
- 13.3 Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Feldbinder und AN sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

14. Zahlung

- 14.1 Feldbinder leistet, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, -Teil- bzw. Abschlagszahlungen gemäß den jeweils einwandfrei ausgeführten und abnahmefähigen (Teil-)Leistungen. Feldbinder kann hierzu eine prüffähige Massenermittlung verlangen.
- 14.2 Die Schlusszahlung leistet Feldbinder nach Abnahme und Rechnungsprüfung, frühestens am Ende des der Einreichung der Schlussrechnung folgenden Monats. In der Schlussrechnung sind sämtliche erbrachten Leistungen und Abschlagszahlungen aufzuführen.
- 14.3 Sämtliche Zahlungen leistet Feldbinder gegen Rechnung des AN, die gemäß den umsatzsteuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen ist.



bestehend aus der Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH, Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG, STA Silo- und Tank-Anhänger Service GmbH ("Feldbinder")

Stand 1. März 2008

15. ,Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Feldbinder ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem AN unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu nutzen bzw. zu verwenden.
- 15.2 Übertragungen von Rechten und Pflichten von AN aus dem Vertrag bedürfen Feldbinders schriftlicher Zustimmung.
- 15.3 Gegen Forderungen von Feldbinder kann der AN nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 15.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von Feldbinder.
- 15.5 Gerichtsstand ist Lüneburg, Deutschland. Feldbinder ist berechtigt, den AN auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.
- 15.6 Das Vertragsverhältnis sowie etwaige damit in Zusammenhang stehende deliktische Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).